

## **10E - KFZ-BEREICH (EIN MEHRSPURIGES FAHRZEUG)**

Wenn eine selbständige Tätigkeit mit Beschäftigten (auch Teilzeit(büro)kraft) ausgeübt wird, gilt in allen versicherten Bausteinen der Berufsbereich nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt somit ausschließlich für den Privatbereich (wenn vorhanden).

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)

Der Versicherungsschutz umfasst jeweils ein bestimmt bezeichnetes, mehrspuriges und alle einspurigen Motorfahrzeuge zu Land sowie Anhänger, soweit diese auf die versicherten Personen gemäß Artikel 17, Pkt. 1.1 ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.

Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle zugelassenen Fahrzeuge.